

Richtlinie Masthühner

Version 3.0

Kriterienkatalog für die Haltung, den Transport
und die Schlachtung von Masthühnern



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Grundlegendes und Ziele	5
1.2	Geltungsbereich	6
1.3	Verantwortlichkeiten	6
1.4	Begriffe und Abkürzungen.....	6
1.4.1	Begriffe.....	6
1.4.2	Abkürzungen	6
2	Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System	7
2.1	Rahmenbedingungen.....	7
2.2	Bereitschaft zu Kontrollen	7
2.3	Meldepflichten	7
3	Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb (Premium- und Einstiegsstufe)	8
3.1	Wirtschaftsweise	8
3.2	Warenstromkontrolle	9
4	Anforderungen an die Tierhaltung (Premium- und Einstiegsstufe).....	10
4.1	Zucht	10
4.2	Kontrolle der Tierhaltung.....	11
4.2.1	Sachkunde	11
4.2.2	Fortbildung	12
4.2.3	Kontrolle durch den Tierhalter.....	12
4.2.4	Bestandsbetreuung durch den Tierarzt.....	12
4.2.5	Behandlung im Krankheitsfall.....	13
4.3	Einstreu	14
4.4	Fütterung und Tränkung.....	14
4.5	Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit	14
4.6	Sitzstangen.....	15
4.7	Licht.....	16
4.8	Stallklima	16
4.9	Tränkwasseruntersuchung.....	17
4.10	Kaltscharrraum	17
4.11	Fangen und Verladen.....	20
4.12	Vorgreifen.....	21

4.13	Tierbezogene Kriterien (Einstiegs- und Premiumstufe)	21
4.13.1	Tierbezogene Kriterien in der Tierhaltung.....	22
4.13.2	Tierbezogene Kriterien beim Tiertransport	22
4.13.3	Tierbezogene Kriterien bei der Schlachtung.....	22
4.13.4	Korrekturmaßnahmen Tierhaltung	23
5	Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegsstufe	25
5.1	Bestandsobergrenze	25
5.2	Besatzdichte.....	25
6	Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe	26
6.1	Besatzdichte.....	26
6.2	Mastdauer	26
6.3	Bestandsobergrenze	26
6.4	Auslauf	27
6.5	Fütterung / Beschäftigung	27
7	Anforderungen an den Transport (Einstiegs- und Premiumstufe)	28
7.1	Sachkunde	28
7.2	Transportdauer.....	28
7.3	Transportbedingungen	28
8	Anforderungen die Schlachtung	30
8.1	Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten	30
8.2	Herkunftssicherung und Warenstromtrennung	30
8.3	Allgemeine Anforderungen.....	31
8.4	Anlieferung / Umgang mit den Tieren	32
8.5	Betäubung und Tötung.....	32
8.5.1	Anforderungen für alle Betäubungsmethoden	32
8.5.2	Zulässige Betäubungsverfahren	33
9	Anhang	38
9.1	Liste "Reserve-Antibiotika"	38
10	Mitgeltende Unterlagen	39
10.1	Antrag für die Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie	39
10.2	Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung.....	39
10.3	Beurteilung Gait Score Schema 1.....	39
10.4	Beurteilung Gait Score Schema 2.....	39
10.5	Beurteilungsmethode Gait Score	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Grenzwerte für Keime in KbE/ml im Trinkwasser.....	17
Tabelle 2: Vorgaben zur Schließung der Auslauföffnungen bei niedrigen Außentemperaturen in Abhängigkeit der Lebensstage.....	19
Tabelle 3: Liste "Reserve-Antibiotika"	38

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die für die Tiere einen Mehrwert an Tierschutz gewährleisten. Mit den Vorgaben des Tierschutzlabels, die deutlich höher liegen als gesetzlich vorgeschrieben, soll die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere spürbar verbessert werden.

Entwickelt wurden die Standards des Tierschutzlabels zusammen mit Stakeholdern aus den Bereichen Wissenschaft, Landwirtschaft, Handel und Verarbeitung. Die Einhaltung der Vorgaben wird von der Tierhaltung bis zum Verkaufsort durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrolliert und zertifiziert.

Das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ umfasst zwei Anforderungsstufen: Die Einstiegsstufe und die Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten stellt die Einstiegsstufe einen deutlichen Schritt in Richtung mehr Tierschutz dar. Mit der Einstiegsstufe sollen Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden. In der Premiumstufe werden die Tierhaltungsbedingungen durch Außenklimabereiche/Auslaufmöglichkeiten bzw. ein nochmals erweitertes Platzangebot weiter optimiert. Diese Haltungsbedingungen entsprechen den art eigenen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Tiere in noch größerem Umfang.

Mit der Erfassung von Gesundheits- und Verhaltensparametern, den tierbezogenen Kriterien, werden die Auswirkungen der Haltungsbedingungen, des Managements und des Umgangs mit den Tieren überprüfbar. So können frühzeitig eventuelle Mängel identifiziert und ursachenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden.

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes sowie der Tierschutz-Transportverordnung und der Tierschutz-Schlachtverordnung in ihrer jeweilig gültigen Fassung als Mindestanforderungen.

Der Tierschutzgedanke soll auch in verarbeiteten Produkten zum Tragen kommen. Daher ist für alle Produkte im Handel, die mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet sind, sichergestellt, dass bei deren Herstellung ausschließlich Zutaten verwendet wurden, die den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes entsprechen.

Alle Vorgaben werden kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinie Masthühner regelt die Haltung von Masthühnern in der Einstiegs- und Premiumstufe auf einem Betrieb inklusive all seiner zugehörigen Stallungen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Masthühnern gelten gleichermaßen für alle Betriebe der Einstiegs- und Premiumstufe. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist.

Dieser muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle ihm angeschlossenen Lieferanten Tiere und Futtermittel aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio).

Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

1.4 Begriffe und Abkürzungen

1.4.1 Begriffe

- Nutzungsart: Nutzungs- bzw. Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Masthühner gemeint

1.4.2 Abkürzungen

- GVO: Genetisch veränderte Organismen
- ITW: Initiative Tierwohl
- KbE: Koloniebildende Einheiten (Maß für die Keimzahl in Flüssigkeiten)
- K.O. : Knock Out: bei Nicht-Erfüllung sofortiger Vermarktungsstopp
- ppm: parts per million (Anteile pro eine Million)
- sAbw: schwere Abweichung: Erfüllung wird innerhalb von 4 Wochen nachkontrolliert, im Falle wiederholter Nicht-Erfüllung gilt K.O.
- TierSchNutzV: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- TSL: Tierschutzlabel
- VLOG: Verband Lebensmittel Ohne Gentechnik e.V.

2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System

2.1 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Begehungsprotokolle, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) müssen tagesaktuell geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit liegen.

2.2 Bereitschaft zu Kontrollen

Auditoren ist Zugang zu allen relevanten Bereichen (Stall, Kaltscharrraum, Auslauf) und Dokumenten zu gewähren.

Der Deutsche Tierschutzbund führt zur Überprüfung der Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durch. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für die Masthühnerhaltung relevanten Bereichen (Stall, Kaltscharrraum, Auslauf) und Dokumenten zu gewähren.

Der Systemteilnehmer verpflichtet sich, stichprobenartige oder anlassbezogene Futtermittelüberprüfungen zuzulassen.

2.3 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen Tierschutzbund zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-, Bio-Zertifikate) oder meldepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Weiterhin sind die Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Haltung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten). Wenn sich auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche ereignet haben, ist dies ebenfalls zu melden. [sAbw](#)

3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb (Premium- und Einstiegsstufe)

3.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabel-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde.

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs, neben Masthühnern gemäß den Anforderungen der Einstiegsstufe auch Masthühner anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung): **K.O.**¹

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Es werden unterschiedliche Zuchtlinien in den Betriebseinheiten gehalten.
- Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Masthühner anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-Tierschutzlabel-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere und die Produkte von Tieren, welche unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe gehalten werden, nicht mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden. **K.O.**

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

¹ K.O., wenn eine der Bedingungen der Parallelproduktion nicht eingehalten werden.

3.2 Warenstromkontrolle

Die Konformität von zugekauften Masthühnerküken ist durch aktuelle Konformitätszertifikate der Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen.

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben stets im Original zur Einsicht bereit liegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein. **K.O.**

Alle Masthühner müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel-System gekennzeichnet werden.

Auf dem Betrieb müssen alle Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten werden, die notwendig sind, um jegliche Tierbewegung zweifelsfrei nachvollziehen zu können.

Schlachttiere und Schlachtkörper bzw. Fleisch von Labeltieren müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel-System gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese müssen auf dem Betrieb einsehbar sein.

4 Anforderungen an die Tierhaltung (Premium- und Einstiegstufe)

4.1 Zucht

Vorgeschrieben ist der Einsatz von extensiven bis mittelextensiven Zuchtlinien mit langsamerem Wachstum mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme bis 45 g entsprechend des genetischen Wachstumspotentials nach Angaben des Zuchtunternehmens.

Zuchtlinien mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme bis 51 g nach Angaben des Zuchtunternehmens können unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Es liegt ein wissenschaftlicher Nachweis vor, dass Ergebnisse von Gait Score-Untersuchungen dieser Zuchtlinie nicht höher als 5 % mit Note 1 betragen.
- Abweichend zu Kapitel 4.13.1 "Tierbezogene Kriterien in der Tierhaltung" werden Gait Score-Untersuchungen alle 9 Monate durchgeführt und bei Auffälligkeiten wird der Deutsche Tierschutzbund umgehend informiert.
- Ergänzend zu Kapitel 4.13.4 "Korrekturmaßnahmen Tierhaltung" ist der Tierhalter bereits nach der ersten Überschreitung des Grenzwertes der Mortalität verpflichtet, eventuell zuchtbedingte Ursachen (Lahmheiten, Herz-Kreislaufkrankungen) zu überprüfen und auszuschließen. Anderenfalls ist der Deutsche Tierschutzbund umgehend zu informieren.

Es sind nur vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Zuchtlinien erlaubt. **K.O.**

Die Zulassung neuer Zuchtlinien (Neuzulassung) erfolgt auf Antrag des Zuchtunternehmens bzw. auf Antrag des Markenlizenznehmers (siehe Mitgeltende Unterlage 10.1 "Antrag für die Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie"). Nach Ablauf eines Jahres nach der Zulassung und danach jährlich sind aktuelle Nachweise des Zuchtunternehmens vorzulegen, damit der Deutsche Tierschutzbund die Zulassungsvoraussetzungen überprüfen kann.

Werden die Zulassungsvoraussetzungen bei der jährlichen Prüfung nicht erfüllt, ist zum Zwecke einer Umstellung die Zulassung einer Zuchtlinie noch für ein weiteres Jahr möglich (Folgezulassung). Auf dem Betrieb ist die Verwendung von zugelassenen Zuchtlinien nachzuweisen.

Um überprüfen zu können, ob die verwendeten Zuchtlinien auch im Praxisbetrieb den Zulassungsvoraussetzungen entsprechen, müssen die durchschnittlichen Tageszunahmen pro Durchgang quartalsweise, bis zum 15. des Folgemonats, dem Deutschen Tierschutzbund gemeldet werden. Wird die durchschnittliche Tageszunahme auf einem Betrieb dreimal in einem Jahr um 0,5 g oder mehr überschritten (Stichtag 1. Juli des Jahres), muss der Tierhalter dies dem Deutschen Tierschutzbund melden.

Hinweis: Wenn die durchschnittliche Tageszunahme in 25 % der Durchgänge aller Betriebe eines Markenlizenznehmers bzw. Vermarkters, für die dieselbe Zuchtlinie beantragt wurde, (Stichtag 1. Juli des Jahres) um 0,5 g oder mehr überschritten wird, ist durch den Antragsteller ein Umstellungsplan auf eine neue Zuchtlinie vorzulegen. Zum Zwecke einer Umstellung ist die Zulassung dieser Zuchtlinie noch für ein weiteres Jahr möglich (Folgezulassung). Eine Neuzulassung dieser Zuchtlinie ist nicht mehr möglich.

Empfehlungen:

Empfohlen werden Zuchtlinien mit maximalen Tageszunahmen von 35 g/Tag.

Es empfiehlt sich, Zuchtlinien so auszuwählen, dass auf eine restriktive Fütterung der Elterntiere möglichst verzichtet werden kann.

Es sollte nachgewiesen werden, dass Bewegungsverhalten und Nutzung von Sitzstangen, Strohballen, erhöhten Ebenen sollte bei Zuchtlinien mit einer Tageszunahme bis maximal 51 g im Vergleich zu solchen mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme von 45 g nicht schlechter sind.

4.2 Kontrolle der Tierhaltung

4.2.1 Sachkunde

Wer im Tierschutzlabel-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Masthühnern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Masthühnern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Masthühnern ohne tierschutzrechtliche Beanstandung in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.
- Ein behördlicher Sachkundenachweis wird auch ohne die oben genannten Qualifikationen anerkannt, sofern die Teilnahme an zusätzlich drei einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich belegt wird.

Der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult bzw. unterwiesen worden sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind.

Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

4.2.2 Fortbildung

Der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Masthühnern teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern.

Fortbildungsbestätigungen müssen dokumentiert sein und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Die weiteren für die Tierhaltung verantwortlichen Personen auf dem Betrieb müssen durch den Fortbildungsteilnehmer hinsichtlich des Fortbildungsinhalts zeitnah geschult werden. Diese internen Schulungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der schulenden und geschulten Person/en, Thema).

4.2.3 Kontrolle durch den Tierhalter

Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere (durch direkte Inaugenscheinnahme aller Tiere) sind ebenso wie die gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu protokollieren. Die Herde sollte einen unauffälligen, gesunden Eindruck machen, einheitlich gewachsen sein, einen guten Gefiederzustand zeigen und gut beweglich sein.

Der Wasser- und Futterverbrauch ist täglich auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen oder auf Probleme in der Futterration oder Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren und die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Die Beschaffenheit der Einstreu sowie die Funktionstüchtigkeit der Lüftung, Beleuchtung sowie Fütterungs- und Tränkevorrichtungen müssen täglich überprüft und das Ergebnis der Prüfung muss protokolliert werden. Mängel oder Defekte an den Geräten müssen unverzüglich behoben werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in technisch erforderlichen Abständen zu überprüfen und diese Prüfung ist zu protokollieren.

Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Lauswierigkeiten müssen angemessen, erforderlichenfalls tierärztlich, behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich getötet werden. Hierzu ist es erforderlich, die Tiere sachgerecht mit geeigneten Geräten zu betäuben. Zulässig ist die Betäubung mittels eines stumpfen Schlags auf den Kopf oder durch Bolzenschuss. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind mittels Entblutung oder Genickbruch sofort zu töten. Der Tod der Tiere muss vor deren Entsorgung überprüft werden.

4.2.4 Bestandsbetreuung durch den Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein. [sAbw](#)

Bei Bestandsbetreuungsverträgen mit Tierärzten, die keine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel oder eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von

Wirtschaftsgeflügelbeständen haben, muss zusätzlich ein Tierarzt oder Berater angegeben werden, der über eine entsprechende Fachqualifikation oder Erfahrung verfügt, der dem bestandsbetreuenden Tierarzt beratend zur Seite steht und ihn im Falle von wiederholten Überschreitungen der Grenzwerte tierbezogener Kriterien im Hinblick auf zu ergreifende Maßnahmen berät. Über die Qualifikation des bestandsbetreuenden Tierarztes bzw. der beratenden Personen müssen auf dem Betrieb Nachweise vorliegen. Alle Besuche müssen aktuell protokolliert sein.

Der Bestand muss mindestens einmal pro Durchgang durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht werden und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Das Besuchsprotokoll kann gemäß der Mitgeltenden Unterlage 10.2 "Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung" geführt werden. Die Bestandsbesuche inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise sind zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Soweit verfügbar sollte ein Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Fachtierarzt für Geflügel oder mit einem Tierarzt, der über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen verfügt, abgeschlossen werden.

4.2.5 Behandlung im Krankheitsfall

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse (Pathologie, Bakteriologie etc.) und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren. Alle Systemteilnehmer, sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig. **K.O.**

Der Einsatz von Reserve-Antibiotika für die Humanmedizin (Fluorchinolone, Makrolide und Polypeptide) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnissen zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist (siehe Anhang 9.1 "Liste "Reserve-Antibiotika"). **K.O.**

Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar durch eine Begründung des Tierarztes zu dokumentieren.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie erforderlich sein, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so müssen dennoch eine bakteriologische Untersuchung mit anschließendem Resistenztest durchgeführt werden. **K.O.**

Der Tierhalter hat die Therapiehäufigkeit zu berechnen und zu dokumentieren. Grundlage für die Berechnung der Therapiehäufigkeit sind die Eingaben des Tierhalters in die staatliche Antibiotika-Datenbank, die stets aktuell zu halten sind.

Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe sind in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt zulässig.

Empfehlungen:

Bei der Behandlung von Krankheiten sollten Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe bevorzugt eingesetzt werden. Ziel ist es, während der gesamten Lebenszeit der Tiere auf den Einsatz von Antibiotika und kokzidiostatisch wirkenden Futtermittelzusatzstoffen zu verzichten.

4.3 Einstreu

Stall und Kaltscharrraum müssen flächendeckend eingestreut sein. **sAbw**

Die Qualität der Einstreu muss überwiegend trocken, locker und dergestalt sein, dass die Masthühner auch gegen Ende der Mast picken, scharren und staubbaden können. **sAbw**

Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden.

Nach dem Durchgang ist die Einstreu im Stall und Kaltscharrraum zu entfernen und die jeweiligen Stallbereiche sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Empfehlungen:

Als Einstreumaterialien sind beispielsweise geeignet: Stroh und Strohgemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Dinkelpellets, Maissilage, Lignozellulose und Dinkel- oder Haferspelzen.

4.4 Fütterung und Tränkung

Masthühner müssen jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben. Futter müssen die Tiere entweder ständig erhalten oder es muss portionsweise gefüttert werden. Die Höhe der Futter- und Tränkeinrichtungen müssen an das Größenwachstum der Tiere angepasst werden, so dass sie von den Tieren gut erreichbar sind

Die Anwendung von Futtermittelzusatzstoffen mit kokzidiostatischer Wirkung wird im Bestandsbuch vermerkt und muss zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Eine restriktive Fütterung ist nicht gestattet. **K.O.**

Der Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel ist verboten. **K.O.**

4.5 Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit

Die Höhe des Stalls muss innen mindestens 2 m betragen. Bei bestehenden Anlagen kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Stromführende Drähte sind im Aufenthaltsbereich der Tiere nicht zulässig.

Zur Beschäftigung und Strukturierung müssen ab Einstallung bis 24 Stunden vor der Ausstellung entsprechende Elemente oder Vorrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die verwendeten Elemente müssen ethologisch und hygienisch geeignet sein und von den Tieren angenommen werden (zum Beispiel Strohballen, erhöhte Ebenen, Sitzstangen oder Picksteine).

Strohballen dienen der Beschäftigung, werden aber auch als Möglichkeit zum Aufbaumen oder als Rückzugsmöglichkeit genutzt. Pro 2.000 Tiere müssen mindestens drei Strohballen (Langstroh) oder Heuballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) zur Verfügung gestellt und regelmäßig erneuert werden, sobald die Ballen aufgelöst sind. **K.O.**²

Die Ballen müssen im Tierbereich gleichmäßig verteilt und von allen Seiten zugänglich sein.

In Betrieben mit weniger als 2.000 Tieren sind den Tieren mindestens zwei Strohballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh oder Heuballen zur Verfügung zu stellen und die Ballen sind zu erneuern, sobald sie sich aufgelöst haben. **K.O.**

Zudem ist pro 1.000 Tiere ab Einstallung bis 24 Stunden vor der Ausstellung ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen, der hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich ist. **K.O.**³

In Betrieben mit weniger als 1.000 Tieren ist ein Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen. **K.O.**

Empfehlungen:

Zusätzlich wird empfohlen, den Tieren täglich Körner (2 g pro Tier und Tag) in der Einstreu anzubieten. Dies dient ebenfalls der Beschäftigung und sorgt für eine gute Durcharbeitung der Einstreu. Zudem wird Saffuttergabe (zum Beispiel Möhren, Rüben, Kohl) empfohlen.

4.6 Sitzstangen

Pro 1.000 Tiere sind mindestens 15 m Sitzstangen im Stall zur Verfügung zu stellen. **K.O.**

Die Sitzstangen müssen in 10 bis 30 cm Höhe angebracht werden oder höhenverstellbar sein. **K.O.**

Sitzstangen können auch durch das Angebot von erhöhten Ebenen ersetzt werden. Das Verhältnis beider Strukturelemente zueinander kann frei gewählt werden. Pro 1.000 Tiere sind dabei mindestens 5 m² zur Verfügung zu stellen. Erhöhte Ebenen dürfen nicht als zusätzliche nutzbare Fläche angerechnet werden.

Erhöhte Ebenen müssen so angeordnet und aufgestellt werden, dass sie für die Tiere gut erreichbar sind. Erforderlichenfalls sind Aufstiegshilfen anzubringen. Die Ebenen müssen von den Tieren in aufrechter Haltung leicht unterquert werden können. Einer starken Verschmutzung der Tiere unter den

² K.O., wenn weniger als 50 % der geforderten Stroh- bzw. Heuballen oder wiederholt weniger Stroh- bzw. Heuballen als gefordert angeboten werden.

³ K.O., wenn weniger als 50 % der geforderten Pickgegenstände angeboten oder wiederholt weniger Pickgegenstände als gefordert angeboten werden.

Ebenen durch Tiere auf den Ebenen ist vorzubeugen. Weder Luftzirkulation noch die Tierkontrolle dürfen durch die erhöhten Ebenen beeinträchtigt werden.

Empfehlungen:

Empfohlen werden 40 m Sitzstangen pro 1.000 Masthühner.

4.7 Licht

Tageslicht ist vorzusehen. **K.O.**

Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein.

Wenn eine Mindestlichtstärke von 20 Lux im Stall tagsüber nicht durch Tageslicht erreicht werden kann, ist ein ergänzendes Lichtregime zu führen. Dieses muss sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren. Grundsätzlich ist ab der zweiten Lebenswoche eine ununterbrochene Dunkelphase von 8 Stunden pro Tag einzuhalten. **K.O.**

Innerhalb der ersten Woche ist die Dunkelphase schrittweise auf 8 Stunden am 7. Lebenstag zu erhöhen. In den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung ist eine Reduzierung der Dunkelphase bis auf maximal eine Stunde erlaubt.

Für flickerfusionsfreies Licht (Flimmerwahrnehmung) ist Sorge zu tragen. **K.O.**

Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen darf nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt werden.

Empfehlungen:

Empfohlen wird eine Größe der Lichtöffnungen, die mindestens 5 % der Stallgrundfläche entspricht.

Empfohlen werden Vollspektrumlampen (mit UV-Licht-Anteil). Diese sind, da sie ihr Lichtspektrum mit der Zeit verändern und der UV-Anteil abnimmt, regelmäßig, entsprechend den Empfehlungen des Herstellers, auszutauschen.

4.8 Stallklima

Das Lüftungssystem muss sicherstellen, dass sowohl die Schadgaskonzentration als auch Temperatur und Luftfeuchtigkeit in Bereichen gehalten werden, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen. Die Ammoniakkonzentration darf dauerhaft 15 ppm und die Kohlendioxidkonzentration darf 3.000 ppm, gemessen auf Tierhöhe in unterschiedlichen Stallbereichen, nicht überschreiten.

Alle Betriebe müssen über eine Lüftung und erforderlichenfalls über Heiz- und Kühlanlagen verfügen, so dass je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der Masthühner ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m² je Stunde (gemäß den Daten der Lüftungsanlage) erreicht werden kann. Bestehende Betriebe (bei Antragstellung zur Systemzulassung) mit weniger als 500 Tieren sind davon befreit.

Dies entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung, die oben genannten Grenzwerte der Schadgas-konzentration sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Temperatur und Luftfeuchte einzuhalten (zum Beispiel mittels Verbesserung der Luftströmung, durch zusätzliche Belüftung oder Reduktion der Besatzdichte). Insoweit darf bei Außentemperaturen von mehr als 30°C im Schatten die Stalltemperatur nicht mehr als 3°C über der Außentemperatur liegen. Bei Außentemperaturen unter 10 °C ist sicherzustellen, dass die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit im Stall 70 % innerhalb von 48 Stunden nicht überschreitet.

Empfehlungen:

Empfohlen wird ein Mindestluftvolumenstrom von 5 m³/kg Körpergewicht und Stunde.

Die relative Luftfeuchtigkeit sollte zwischen 50 % und 70 % liegen.

4.9 Tränkwasseruntersuchung

Das Trinkwasser im Tierbereich (Tränkstellen) ist jährlich bakteriologisch sowie auf antibiotisch wirksame Arzneimittelrückstände zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind zu dokumentieren.

Bei Überschreitung der Grenzwerte für Keime gemäß Tabelle 1 oder bei Arzneimittelrückständen müssen die Wasserleitungssysteme so gereinigt werden, dass keine Rückstände mehr auftreten. Die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Erfolg ist anhand aktueller Untersuchungsergebnisse zu kontrollieren und nachzuweisen.

Tabelle 1: Grenzwerte für Keime in KbE/ml im Trinkwasser

Parameter	Grenzwert
Gesamtkeimzahl	≤ 100.000
Hefe- und Schimmelpilze	≤ 10.000
Escherichia coli	≤ 100
Quelle: ITW, Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog Geflügelmast Programm 2018 – 2020	

4.10 Kaltscharrraum

Ein entlang der Längsseite des Stalles angegliederter, befestigter Kaltscharrraum ist vorgeschrieben. **K.O.**⁴

Die Größe des Kaltscharrraums muss mindestens 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche betragen. **K.O.**

Der Kaltscharrraum muss mindestens 3 m tief sein. **K.O.**

⁴ K.O., wenn der Kaltscharrraum nicht vorhanden ist.

Bei Stalltiefen von über 20 m ist ein beidseitiger Kaltscharrraum vorgeschrieben. Sofern die Flächenvorgabe (20 % der Stallgrundfläche) eingehalten ist, muss dabei nur mindestens einer der Kaltscharräume 3 m tief sein. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen oder standortspezifischen Gründen kein zweiter Kaltscharrraum installiert werden kann, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Pro 100 m² nutzbarer Stallgrundfläche und pro 1.500 Masthühner sind mindestens 2 m Auslauföffnungen (Breite insgesamt) vorzuhalten. **K.O.**

Jede Auslauföffnung muss mindestens 40 cm hoch und mindestens 50 cm breit sein. **K.O.**⁵

Die Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt sein. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Der Kaltscharrraum muss überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 50 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt sein. **K.O.**⁶

Die Höhe des Kaltscharrraums muss mindestens 2 m betragen. Bei bestehenden Anlagen kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Der Kaltscharrraum ist flächendeckend einzustreuen.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht erreichbar ist, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Der Kaltscharrraum muss allen Tieren spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche und mindestens 50 % ihrer Lebenszeit uneingeschränkt während der Tageslichtstunden zugänglich sein. Das heißt: In der Zeit vom 15. April bis 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens 8 Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens 5 Stunden täglich. **K.O.**⁷

Die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Auslauföffnungen sind tagesaktuell zu dokumentieren.

Bei Abweichungen von den Mindestnutzungszeiten ist zusätzlich die Angabe des Grundes erforderlich. Bei extremen Witterungsbedingungen können, sofern zum Schutz der Tiere notwendig, Ausnahmen akzeptiert werden. **K.O.**⁸

⁵ K.O., wenn Anzahl und Größe der Auslauföffnungen nicht den Anforderungen entsprechen bzw. keine betriebsindividuelle Bewilligung vorliegt, die eine Abweichung der Anzahl und/oder Größe der Auslauföffnungen von den Vorgaben zulässt.

⁶ K.O., wenn der Kaltscharrraum nicht überdacht ist, wenn die Seiten weniger als 50 % licht- und luftdurchlässig und/oder nicht windgeschützt sind und keine betriebsindividuelle Bewilligung vorliegt, die eine Abweichung von diesen Vorgaben zulässt.

⁷ K.O., wenn der Kaltscharrraum allen Tieren weniger als zu einem Drittel ihrer Lebenszeit ohne ausreichende Begründung zugänglich ist.

⁸ K.O., wenn der Kaltscharrraum keine ausreichende Begründung (Sturm, starker Wind, sehr tiefe Temperaturen gemäß Tabelle 2) für ein Versperren des Auslaufs vorliegt.

Bei niedrigen Außentemperaturen dürfen die Auslauföffnungen gemäß Tabelle 2 zeitweise zum Teil oder ganz geschlossen werden. Falls aufgrund dieser Möglichkeit nicht mehr gewährleistet ist, dass die Tiere den Kaltscharrraum zu 50 % ihrer Lebenszeit nutzen können, ist der Deutsche Tierschutzbund zu informieren. Die Vorgaben zur Auslaufnutzung in der Premiumstufe gemäß Kapitel 6.4 "Auslauf" bleiben unberührt.

Tabelle 2: Vorgaben zur Schließung der Auslauföffnungen bei niedrigen Außentemperaturen in Abhängigkeit der Lebensstage

Lebensstage	Außentemperatur in °C, bei der maximal 50 % der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen	Außentemperatur in °C, bei der bis zu 100 % der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen
22 - 28	< 10	< 5
29 - 35	< 7	< 2
ab 36	< 2	Ein Verschließen von 100 % der Auslauföffnungen ist für Masthühner ab dem 36. Lebensstag nicht zulässig.

Übergangsfristen und Ausnahmen

Sollte bei Antragstellung zur Systemteilnahme noch kein Kaltscharrraum vorhanden sein, muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein Antrag auf eine Baugenehmigung eingereicht und dem Deutschen Tierschutzbund vorgelegt werden. **K.O.**

Mit Vorliegen der Baugenehmigung muss der Kaltscharrraum den Tieren spätestens nach Ablauf von 6 Monaten zur Verfügung stehen. **K.O.**

Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte in der Einstiegsstufe auf 25 kg/m², in der Premiumstufe auf 21 kg/m² zu begrenzen. Insgesamt darf der Zeitraum zwischen Antrag auf Systemteilnahme und Inbetriebnahme des Kaltscharrraums 12 Monate nicht überschreiten. **K.O.**

Gelingt es nicht, den Kaltscharrraum innerhalb von 12 Monaten in Betrieb zu nehmen, muss bei einem erneuten Antrag auf Systemteilnahme ein Kaltscharrraum nachgewiesen werden.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist für die Angliederung des Kaltscharrraums aus Gründen, die der Landwirt nicht zu vertreten hat – zum Beispiel: Verzögerung der Baugenehmigung trotz rechtzeitiger Beantragung; witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn – kann eine Ausnahmegenehmigung durch den Deutschen Tierschutzbund ausgestellt werden. Die Frist zur Angliederung darf dann um maximal 6 Monate verlängert werden. **K.O.**⁹

Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines Kaltscharrraums. Im Falle eines Aufstellungsgebots muss jedoch ab dem Folgedurchgang ein Kaltscharrraum angegliedert werden. Dass die Möglichkeit dazu besteht, ist nachzuweisen. **K.O.**

⁹ K.O., wenn die Fristen nicht eingehalten werden bzw. keine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Für bestehende Louisiana-Ställe (Offenfrontställe) kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung durch den Deutschen Tierschutzbund ausgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Betriebe haben ihr Betriebsgebäude nachweislich vor dem 1. September 2012 erstellt und ein Kaltscharräum ist aus baulichen, klimatechnischen oder standortbezogenen Gründen nicht nachrüstbar. Beide Seitenwände der Louisiana-Ställe weisen in der Summe 50 % licht- und luftdurchlässige Fensterfläche auf. **K.O.**¹⁰
- Spätestens ab der 4. Lebenswoche sind diese Fensterflächen in der Summe zu 50 % geöffnet (licht- und luftdurchlässig). **K.O.**
- Die Verteilung der geöffneten Fensterflächen kann dabei variabel sein, um Witterungsbedingungen Rechnung zu tragen. Bei extremen Witterungsverhältnissen können – sofern zum Schutz der Tiere notwendig – Abweichungen akzeptiert werden. Diese Abweichungen sind zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Empfohlen wird eine Größe des Kaltscharräumes, die 30 % der Stallgrundfläche entspricht.

Es wird empfohlen, pro 100 m² Stallgrundfläche und 1.500 Masthühner 4 m Auslauföffnungen (Breite insgesamt) vorzusehen.

Mindestens zwei Drittel der Seitenwände des Kaltscharräumes sollten licht- und luftdurchlässig sein.

Es wird empfohlen, im Kaltscharräum ein Staubbad zur Verfügung zu stellen, das mit Sand oder anderem geeigneten Material eingestreut ist und Sandbadeverhalten ermöglicht.

Es wird empfohlen, den Tieren, je nach Befiederungszustand und Witterung, den Zugang zum Kaltscharräum bereits ab der 3. Lebenswoche einzuräumen.

4.11 Fangen und Verladen

Die Tiere müssen jederzeit bis unmittelbar vor der Verladung Zugang zu Trinkwasser haben. Den Tieren muss bis mindestens 10 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin Futter zur Verfügung stehen.

Das Fangen ist nur in abgedunkelten Ställen oder in Dunkelheit durchzuführen. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, muss der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis besitzen, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Handelt es sich um nicht-professionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige) muss die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat. Die eingesetzten Fänger und die entsprechenden Sachkundenachweise sind zu dokumentieren.

¹⁰ K.O., wenn beide Seitenwände der Louisiana-Ställe weniger als 40 % licht- und luftdurchlässige Fensterflächen in der Summe aufweisen.

Tiere an einem Bein kopfunter zu tragen, ist nicht zulässig. **K.O.**

Es ist verboten Masthühner am Hals, Kopf, Schwanz, Flügel oder Gefieder zu zerren oder zu ziehen. **K.O.**

Transportbehältnisse müssen in unmittelbarer Nähe der Tiere positioniert sein.

Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter muss das Fangen und Verladen der Tiere überwachen und kontrollieren. Die Überwachung des Fangens und Verladens, die Einhaltung der oben beschriebenen Anforderungen sowie Auffälligkeiten und gegebenenfalls eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

4.12 Vorgeifen

Ein Vorgeifen (Entnahme einzelner Tiere oder einer Tiergruppe) ist nur unter den Bedingungen nach Kapitel 4.11 "Fangen und Verladen" erlaubt. Das Vorgeifen ist so schonend wie möglich durchzuführen. Insbesondere sind dabei Beeinträchtigungen der Tiere, die nicht vom Vorgeifen betroffen sind, zu vermeiden – zum Beispiel durch eine Abtrennung oder Abgrenzung der verbleibenden Tiere mit Barrieren wie Gittern, Strohballen oder ähnliches.

Pro Durchgang darf maximal einmal vorgegriffen werden. Die Vorgaben der Besatzdichte (Anzahl der Tiere) in der Einstiegsstufe gemäß Kapitel 5.2 "Besatzdichte" bzw. in der Premiumstufe gemäß Kapitel 6.1 "Besatzdichte" bleiben hiervon unberührt. In Betrieben der Premiumstufe ist zudem die Mastdauer gemäß Kapitel 6.2 "Mastdauer" zu berücksichtigen. **sAbw**

Bei Bestandsgrößen von bis zu 6.000 Tieren und bei Direktvermarktung kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung für ein Vorgeifen von maximal zweimal pro Durchgang durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, dass ein Fänger nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fängt und sie aufrecht trägt und verlädt. Fangmaschinen sind bei sachgerechtem Gebrauch eine Alternative.

Es wird empfohlen, auf das Vorgeifen zu verzichten, um die Tiere nicht zu belasten.

4.13 Tierbezogene Kriterien (Einstiegs- und Premiumstufe)

Im Rahmen der Betriebsdokumentation müssen im Betrieb und/oder am Schlachthof die im Folgenden aufgeführten Daten erfasst werden. **K.O.**¹¹

Die Grenzwerte orientieren sich am Kriterienkatalog „Welfare Quality Assessment®, Protocol For Poultry“ sowie an den Ausführungshinweisen zur TierSchNutzTV. Die Vorgaben zur Erfassung und Weitergabe der Daten nach § 20 der TierSchNutzTV bleiben unberührt.

¹¹ K.O., wenn innerhalb von 12 Monaten wiederholt tierbezogene Kriterien nicht erhoben und/oder dokumentiert werden.

Die Erhebung in der Tierhaltung (Mortalität) liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Tierhalters, Erhebungen im Schlachthof (Transportverluste, verletzte Tiere, nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere sowie Dermatitiden) liegen im Verantwortungsbereich des Schlachthofes.

Der Tierhalter hat alle Erhebungen zu den tierbezogenen Kriterien, mit Ausnahme des Gait Score, pro Durchgang gesondert zu dokumentieren.

4.13.1 Tierbezogene Kriterien in der Tierhaltung

Gait Score

Auf dem Betrieb wird mindestens einmal in 15 Monaten durch einen geschulten unabhängigen Beurteiler an mindestens 150 Tieren die Gehfähigkeit in der letzten Mastwoche ermittelt. Dies ist zu dokumentieren (siehe Mitgeltende Unterlagen 10.3, 10.4).

Um dem jahreszeitlichen Einfluss Rechnung zu tragen, sind die Untersuchungen zu jeweils unterschiedlichen Jahreszeiten durchzuführen.

Ein Maximalwert von 10 % lahmer Tiere (Note 1 der Beurteilungsmethode, siehe Mitgeltende Unterlage 10.5) darf nicht überschritten werden.

Mortalität

Der einzuhaltende Grenzwert für die Mortalität (Anteil der verendeten und getöteten Tiere) errechnet sich nach der Formel:

$$1 \% + 0,06 \% \times \text{Anzahl Lebenstage}$$

4.13.2 Tierbezogene Kriterien beim Tiertransport

Transportverluste

Der Grenzwert von 0,35 % während des Transports verendeter Tiere darf nicht überschritten werden.

4.13.3 Tierbezogene Kriterien bei der Schlachtung

Hämatome

Der Anteil verletzter Tiere (Blutergüsse von mehr als 3 cm Durchmesser) darf 4 % der Tiere eines Schlachtdurchganges eines Betriebs nicht überschreiten.

Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere

Der Anteil der Tiere, die am Schlachthof aussortiert werden und die entweder den Schlachtprozess nicht zur Gänze durchlaufen (Tiere, die als klein oder als genussuntauglich deklariert werden), darf maximal 1,2 % pro Durchgang eines Stalls eines Betriebs betragen. Der Anteil von Tieren mit Unterhautveränderungen an den nicht schlachtfähigen und genussuntauglichen Tieren wird bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht eingerechnet, ist jedoch gesondert zu erfassen und zu dokumentieren.

Kontaktdermatitis Brust

Maximal 10 % der Tiere eines Durchganges dürfen Kontaktdermatitiden an der Brust aufweisen.

Fersenhöckerveränderungen

Maximal 10 % der Tiere eines Durchganges dürfen Veränderungen mit einer Ausdehnung von mehr als 6 mm an den Fersenhöckern aufweisen.

Fußballendermatitis

Anhand von mindestens 100 zufällig ausgewählten Füßen pro Durchgang wird der Zustand der Fußballen nach Vorgabe der Ausführungshinweise zur TierSchNutzV und der vom Deutschen Tierschutzbund geschulten Methodik auf dem Schlachthof beurteilt. Ein Grenzwert von 20 % Füße mit tiefgehenden Läsionen darf nicht überschritten werden.

4.13.4 Korrekturmaßnahmen Tierhaltung

Beim ersten Überschreiten eines Grenzwertes ist der Tierhalter verpflichtet, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme einer Beratung durch den Tierarzt oder einen Berater, die Ursache des Problems zu ermitteln und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Die ergriffenen Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Nach dem dritten Überschreiten eines Grenzwertes innerhalb von 12 Monaten muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt beziehungsweise durch einen Berater in Anspruch nehmen, um die Ursachen abzuklären und im nachfolgenden Durchgang geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten. **K.O.**

Es ist ein Bericht des Tierarztes beziehungsweise Beraters vorzulegen. Die ergriffenen Korrekturmaßnahmen sind im nachfolgenden Durchgang umzusetzen und ebenfalls zu dokumentieren. **K.O.**

Nach dem vierten Überschreiten der Grenzwerte ist die Besatzdichte zum nachfolgenden Einstallungstermin um 4 kg/m² zu reduzieren. **K.O.**

Die Reduzierung der Besatzdichte ist zu dokumentieren. Wenn die Grenzwerte in dem besatzdichtereduzierten Durchgang wieder den Vorgaben entsprechen, darf die Besatzdichte im nachfolgenden Durchgang wieder erhöht werden.

Die Grenzwerte dürfen nicht dauerhaft überschritten werden. Ein Grenzwert gilt als dauerhaft überschritten, wenn er trotz Reduzierung der Besatzdichte überschritten wurde, oder, wenn zweimal innerhalb von 12 Monaten eine Beratung in Anspruch genommen werden musste. **K.O.**¹²

Werden innerhalb von 12 Monaten Grenzwerte von mehr als einem tierbezogenen Kriterium überschritten, muss eine Beratung bereits nach dem zweiten Überschreiten eines der Grenzwerte in 12 Monaten stattfinden. **K.O.**

¹² K.O., wenn trotz Beratung durch den betreuenden Tierarzt und Besatzdichtenreduktion die Grenzwerte im dritten nachfolgenden Durchgang nicht unterschritten werden. Ausgenommen hiervon sind, bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Grenzüberschreitungen infolge von Unterhautvereiterungen.

Es sind ein Bericht des Tierarztes bzw. Beraters sowie die ergriffenen Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren.

Wird der Grenzwert bezüglich des Gait Score überschritten, findet eine Nachkontrolle in einem der beiden nachfolgenden Durchgänge statt. Im Falle einer wiederholten Überschreitung des Grenzwertes sind die Regelungen für die übrigen tierbezogenen Kriterien analog anzuwenden.

5 Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegsstufe

5.1 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 60.000 Masthühnerplätze und pro Stall maximal 30.000 Mastplätze bewirtschaften. **K.O.**¹³

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein.

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf in keinem Fall durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Masthühnerplätze überschritten werden. **K.O.**

Unbenommen sind hiervon nur Betriebe, die ihren Produktionsstandard nachweislich bereits vor dem 1. September 2012 im Hinblick auf eine spätere Teilnahme am Tierschutzlabel-System auf die Anforderungen der Einstiegsstufe ausgerichtet haben und hierüber eine entsprechende betriebsindividuelle Bewilligung des Deutschen Tierschutzbundes vorweisen können.

5.2 Besatzdichte

Die Besatzdichte darf maximal 25 kg/m² und 15 Tiere/m³ bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschreiten. **K.O.**¹⁴

Der vorgeschriebene Kaltscharrraum kann auf die Besatzdichte angerechnet werden, sofern bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche eine Besatzdichte von maximal 29 kg/m² und 17 Tiere/m² nicht überschritten wird. **K.O.**¹⁵

Sollte die Besatzdichte dreimal innerhalb von 12 Monaten aufgrund einer nachweislich unerwartet geringen Mortalität, einer unerwartet hohen Gewichtsentwicklung oder einer Verschiebung des Schlachtermins durch das abnehmende Schlachtunternehmen überschritten worden sein, so ist die Anzahl der eingestellten Tiere ab dem nächsten Durchgang entsprechend zu reduzieren. **K.O.**¹⁶

Kükenringe dürfen maximal bis zum 5. Lebenstag der Tiere eingesetzt werden.

Empfehlungen:

Unter der Voraussetzung, dass der Zugang zu Wasser und Futter gleichermaßen sichergestellt ist, wird empfohlen, keine Kükenringe einzusetzen, da sie die Bewegungsfreiheit der Küken einschränken und dem Wärmebedarf der Tiere anderweitig (zum Beispiel durch Fußbodenheizung, Wärmelampen) nachgekommen werden kann.

¹³ K.O., wenn die Bestandsobergrenze nicht eingehalten wird und dafür keine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

¹⁴ K.O., wenn die Besatzdichte je Stall/Gruppe mehr als 5 % über der Vorgabe liegt, ohne dass die geforderten Nachweise vorliegen.

¹⁵ Siehe 1414

¹⁶ sAbw., wenn die Besatzdichte in kg/m² überschritten wird, ohne dass die geforderten Nachweise vorliegen.

6 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

6.1 Besatzdichte

Die Besatzdichte darf maximal 21 kg/m² und 10 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschreiten. **K.O.**¹⁷

Der vorgeschriebene Kaltscharrraum kann auf die Besatzdichte angerechnet werden, sofern eine Besatzdichte von maximal 25 kg/m² und 15 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschritten wird. **K.O.**¹⁸

Sollte die Besatzdichte dreimal innerhalb von 12 Monaten aufgrund einer nachweislich unerwartet geringen Mortalität, einer unerwartet hohen Gewichtsentwicklung oder einer Schlachterminverschiebung durch das abnehmende Schlachtunternehmen überschritten worden sein, so ist die Anzahl der eingestellten Tiere ab dem nächsten Durchgang entsprechend zu reduzieren. **K.O.**¹⁹

Im Fall einer getrennten Aufzucht und Mast kann im Rahmen der Zulassung eine Ausnahmegenehmigung durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, der zufolge maximal bis zum 14. Lebenstag maximal 20 Tiere/m² gehalten werden dürfen.

Kükenringe dürfen maximal bis zum 5. Lebenstag der Tiere eingesetzt werden. Der zeitliche Einsatz der Kükenringe ist zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Unter der Voraussetzung, dass der Zugang zu Wasser und Futter gleichermaßen sichergestellt ist, wird empfohlen, keine Kükenringe einzusetzen, da sie die Bewegungsfreiheit der Küken einschränken und dem Wärmebedarf der Tiere anderweitig (durch Fußbodenheizung, Wärmelampen etc.) nachgekommen werden kann.

6.2 Mastdauer

Die Mastdauer der Tiere muss mindestens 56 Tage betragen. **K.O.**

6.3 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 60.000 Masthühnerplätze bewirtschaften. **K.O.**

¹⁷ K.O., wenn die Besatzdichte je Stall/Gruppe mehr als 5% über der Vorgabe liegt, ohne die geforderten Nachweise vorliegen.

¹⁸ Siehe 17

¹⁹ sAbw, wenn die Besatzdichte in Kilogramm pro Quadratmeter überschritten wird, ohne dass die geforderten Nachweise vorliegen.

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf daher in keinem Falle durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Masthühnerplätze überschritten werden. **K.O.**

Pro Stall dürfen maximal 16.000 Tiere gehalten werden. Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein.

Es dürfen maximal 4.800 Tiere pro Gruppe gehalten werden. **K.O.**

6.4 Auslauf

Die Tiere müssen mindestens während eines Drittels ihres Lebens freien Zugang zum Auslauf haben. **K.O.**

Insgesamt sind 4 m² Auslauf pro Tier zur Verfügung zu stellen. **K.O.**

Davon ist pro Tier ein Auslauf von 2,5 m² zu gewähren, der - gemessen von der nächstgelegenen Auslauföffnung - bis zu einem Radius von 150 m angerechnet werden kann. **K.O.**²⁰ Dies gilt auch für den Fall, dass im Auslauf Flächen für den Pflanzenbewuchs abgesperrt werden.

Sollten aufgrund standortbezogener Bedingungen 2,5 m² Auslauf pro Tier innerhalb eines Radius von 150 m von den Auslauföffnungen entfernt nicht realisierbar sein, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung erteilen.

Der Auslauf muss für die Tiere tagsüber, während der Tageslichtstunden, uneingeschränkt zugänglich sein. Das heißt: in der Zeit vom 15. April bis 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens 8 Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens 5 Stunden täglich. **K.O.**

Der Auslauf muss zu mindestens 50 % bewachsen sein und den Tieren Unterschlupfmöglichkeiten bieten (natürliche zum Beispiel in Form von Büschen oder Hecken oder künstliche wie Planen, Leiterwägen). **sAbw**²¹

Der Zugang zum Auslauf ist tagesaktuell zu dokumentieren. **K.O.**

Bei einem behördlichen Aufstellungsgebot ist nach dem zweiten betroffenen Durchgang die Besatzdichte auf 18 kg/m² zu reduzieren. **K.O.**

6.5 Fütterung / Beschäftigung

Für tägliche Raufuttergabe (zum Beispiel Gras, Heu, Silage) und Saffuttergabe (zum Beispiel Möhren, Rüben) ist Sorge zu tragen.

²⁰ K.O. wenn die vorgegebene Auslaufläche nicht innerhalb des vorgegebenen Radius erreicht wird und dafür keine betriebsindividuelle Bewilligung vorliegt.

²¹ sAbw. wenn der Auslauf weniger als 50 % bewachsen ist oder keine Unterschlupfmöglichkeiten bietet

7 Anforderungen an den Transport (Einstiegs- und Premiumstufe)

Transportunternehmen sind bisher nicht in das Tierschutzlabel-System integriert. Somit fällt die Sicherstellung der Einhaltung nachfolgender Vorgaben zum Transport der Tiere in den Verantwortungsbereich des Tierhalters.

Dem Verantwortungsbereich des Schlachthofes obliegt die Anforderung an die dortige Belüftung des Transporters bei mehr als 24 °C Außentemperaturen sowie die Kontrolle der Transportzeit und der Ladedichte.

7.1 Sachkunde

Alle Personen, die bei einem Transport mit lebenden Tieren umgehen, müssen einen Befähigungs-/ Sachkundenachweis vorweisen können. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung muss vom Tierhalter dokumentiert werden.

7.2 Transportdauer

Die Transportdauer darf 4 Stunden nicht überschreiten. **K.O.**²²

Der Tierhalter muss die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung dokumentieren.

7.3 Transportbedingungen

Die Tiere müssen auf dem Transport vor Nässe geschützt werden. Der Tierhalter muss die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung dokumentieren.

Gemäß der Ausführungshinweise der TierSchNutzV sind bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 °C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen und zu dokumentieren. Überschreitet die zu erwartende Enthalpie einen Wert von 60 kJ/kg am Verladeort, muss die maximal zulässige Besatzdichte entsprechend der nachfolgenden Angaben reduziert und das Transportfahrzeug während des Beladevorgangs mit mobilen Ventilatoren belüftet werden: Ab 60 kJ/kg muss die maximal zulässige Beladedichte um 10 % reduziert werden, ab 65 kJ/kg um 20 %. **K.O.**

Der Tierhalter muss die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung dokumentieren.

Alternativ dazu kann die Ladedichte ab einer zu erwartenden Außentemperatur von 24 °C um 20 % reduziert werden. Der Tierhalter muss die Überprüfung dieser Anforderung ebenfalls dokumentieren.

Bei Außentemperaturen von über 24 °C darf ein mit Masthühnern beladener Transporter auf dem Schlachthof nur abgestellt werden, wenn für eine zusätzliche Belüftung des Laderaums gesorgt ist.

²² K.O., wenn die Transportzeit innerhalb der letzten 6 Monate mehr als einmal schuldhaft um mindestens 1 Stunde überschritten wurde. „Schuldhaft“ bezieht sich darauf, dass die Planung des Transportes bereits eine Überschreitung der Transportdauer erwarten lassen musste.

Anderenfalls muss der beladene Transporter bis zum Abladen der Tiere bewegt werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung muss vom Schlachthof dokumentiert werden.

Bei Außentemperaturen unter 10 °C muss die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder -planen gesenkt werden. Dabei darf die Lüftung nicht unterbrochen werden. Der Tierhalter muss die Überprüfung dieser Anforderung dokumentieren.

Die Temperatur in den Transportbehältern ist bei jedem Transport automatisch zu erfassen und zu dokumentieren. Die Messungen sind in den Sommermonaten in den vorderen und mittleren Bereichen des Transporters, in den Wintermonaten in den mittleren und hinteren Bereichen des Transporters vorzunehmen. Der Tierhalter muss die Überprüfung dieser Anforderung dokumentieren.

Der Fahrer muss über einen Notfallplan verfügen, in dem festgelegt ist, wie er sich bei hohen oder niedrigen Temperaturen zu verhalten hat und wie bei Unfällen zu verfahren ist. Der Tierhalter muss die Überprüfung dieser Anforderung dokumentieren.

8 Anforderungen die Schlachtung

8.1 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Alle zu führenden Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und auf den Betrieben zur Einsicht bereit liegen.

Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses müssen auf den Betrieben und beim Schlachthof stets im Original zur Einsicht bereit liegen.

Schlachttiere und Schlachtkörper bzw. Fleisch von Labeltieren müssen/muss auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel-System gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig.

Eine Schlachtung darf nur strikt zeitlich und/oder räumlich getrennt von nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechend gehaltenen und transportierten Tieren erfolgen. Bei zeitlicher Trennung ist eine sorgfältige Reinigung vor Aufnahme der Schlachtung erforderlich. Die Wirksamkeit der Reinigung ist zu validieren, im Anschluss ist für jede Reinigung ein Reinigungsprotokoll zu führen.

Im Schlachtunternehmen müssen alle unter Kapitel 4.13.3 "Tierbezogene Kriterien bei der Schlachtung" genannten Daten erhoben werden: entweder nachweislich durch einen Mitarbeiter, der nachweislich vom Deutschen Tierschutzbund geschult wurde, oder ein geeignetes Kamera-Erfassungssystem, dessen gleichwertige Erfassung durch einen Abgleich mit dem geschulten Mitarbeiter betriebsintern sicherzustellen und zu dokumentieren ist. Die Daten sind pro Durchgang umgehend an den Tierhalter zu übermitteln.

8.2 Herkunftssicherung und Warenstromtrennung

In allen Schlacht- und Zerlegeunternehmen ist ein System zur lückenlosen Herkunftssicherung zu etablieren. Es muss jederzeit möglich sein, alle Schlachtkörper, Hälften und Teilstücke der Einstiegs- und/oder Premiumstufe zu identifizieren. TSL-Ware muss auf allen Prozessstufen (zum Beispiel Lagerung, Zerlegung, Sortieren und Transport) getrennt von Ware eines anderen Standards sein und für alle Mitarbeiter nachvollziehbar gekennzeichnet sein. Dies kann zum Beispiel mittels farbiger Kisten, Markierung mit Schlaufe, Etikett, Schilder, Kennzeichnung auf Transportverpackungen erfolgen, aber immer unter Angabe der Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe).

Sowohl an der Ware selbst als auch auf dem Lieferschein, dem Palettenschein und auf weiteren warenbegleitenden Dokumenten muss gekennzeichnet sein, ob es sich um TSL-Ware der Einstiegs- oder der Premiumstufe handelt. Es muss nachvollziehbar dokumentiert sein, dass jeder Händler über eine gültige TSL-Zertifizierung verfügt.

Alle Verpackungsarten sowie Lieferscheine müssen entweder mit dem Logo der jeweiligen Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gekennzeichnet sein, den Schriftzug tragen „Tierschutzlabel ‚Für Mehr Tierschutz‘ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis vorweisen (zum Beispiel TSL E). Bei Verpackungen, die nicht für den Verbraucher

sichtbar sind, kann das Logo oder der Schriftzug, auf die Kennzeichnung der Verpackungseinheit (zum Beispiel auf das Etikett) gedruckt werden.

Alle warenbegleitenden Dokumente (zum Beispiel Lieferscheine, Warenausgänge) sind zum Abgleich des Warenflusses mindestens 12 Monate aufzubewahren. Zwecks unabhängiger Kontrolle ist eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zum Abgleich der Lieferscheine (Benennung des Produktes und der Produktionsstufe) vorzulegen.

Als Trennung im Sinn dieser Richtlinie gilt beispielsweise eine räumliche und/oder zeitliche Trennung. Werden tierische Nebenprodukte, die bei der Produktion (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung) von Erzeugnissen, die den Kriterien des Tierschutzlabel-Systems entsprechen, gesammelt, um aus diesen Heimtiernahrung unter den Bedingungen der → **Richtlinie Heimtiernahrung** in ihrer aktuell gültigen Fassung zu produzieren, muss eine separate Sammlung eine eindeutige Kennzeichnung und Dokumentation der KAT-3-Ware durchgeführt werden.

Dem Deutschen Tierschutzbund muss vorab gemeldet werden, dass im Schlacht- und/oder Zerlegeunternehmen tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Heimtiernahrung im Tierschutzlabel-System gesammelt werden.

8.3 Allgemeine Anforderungen

Alle Personen, die im Rahmen der Schlachtung mit lebenden Tieren umgehen, müssen einen Befähigungs-/Sachkundenachweis vorweisen können.

Die Anforderungen an das Schlachtunternehmen und die Schlachtung sind für alle Tiere, die unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden, einzuhalten.

Innerhalb von fünf Jahren, ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Schlachtunternehmen Tiere schlachtet, die unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden, sind die entsprechenden Anforderungen auch für alle anderen Tiere, die in diesem Schlachtunternehmen geschlachtet werden, einzuhalten. Mit dem Erstaudit ist ein entsprechender Plan vorzulegen, aus dem der Ablauf der Umstellung auf die Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems auf das gesamte Schlachtunternehmen zeitgebunden hervor geht.

Das Schlachtunternehmen muss einen nachweislich sachkundigen Tierschutzbeauftragten und Stellvertreter benennen. [sAbw](#)

Ein Tierschutzbeauftragter muss während der Anlieferungen und beim laufenden Schlachtprozess durchgängig anwesend sein.

Der Tierschutzbeauftragte und sein Stellvertreter müssen ihre Kenntnisse jährlich durch Fortbildung bei einer anerkannten, externen Fortbildungsstelle aktualisieren. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

Der gesamte Schlachtvorgang – insbesondere das Einhängen bei der Wasserbadbetäubung, die Betäubung und das Entbluten – muss permanent durch eine für den Tierschutz verantwortliche

Person überwacht werden, die weisungsbefugt ist und gegebenenfalls in den Schlachtvorgang eingreifen darf. **K.O.**²³ Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

Durch jährliche interne Schulungen, die durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter abgehalten werden können, ist die Sachkenntnis des Personals zu aktualisieren. Entsprechende Schulungsnachweise sind vorzuhalten.

Für den Fall von Störungen oder den Ausfall der Schlachtanlage muss ein Havarieplan vorliegen. **sAbw** Dieser muss insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Die Unterbringung und Versorgung der Tiere muss gewährleistet sein.
- Es muss die Möglichkeit geben, die Tiere unverzüglich anderweitig zu betäuben und zu schlachten oder zu töten.

8.4 Anlieferung / Umgang mit den Tieren

Offensichtlich verletzte oder kranke Tiere müssen bei der Anlieferung durch geschultes Personal sofort getötet oder geschlachtet werden. Entsprechende Schulungsnachweise sind vorzuhalten. Die notwendigen Gerätschaften müssen griffbereit und funktionsfähig zur Verfügung stehen. Nottötungen und Notschlachtungen sind zu dokumentieren.

Während der Wartezeit müssen die Tiere vor ungünstigen Witterungseinflüssen (Hitze, Kälte, Regen, Wind) geschützt werden. **K.O.**

Die Thermoregulation der Tiere darf nicht überfordert werden. Es müssen Möglichkeiten der Kühlung, Ventilation oder Beheizung zur Verfügung stehen und bei einer Wartezeit von mehr als einer Stunde zum Einsatz kommen.

Die DIN 18910 stellt die Grundlage zur Bemessung der Lüftungskapazität bei Zwangsventilation dar. Falls keine Zwangsventilation vorhanden ist, müssen Vorrichtungen zur Erhöhung der Luftbewegung im Anlieferungs-/Wartebereich vorhanden sein.

8.5 Betäubung und Tötung

8.5.1 Anforderungen für alle Betäubungsmethoden

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Schlachtbereich so ruhig wie möglich zu gestalten. Die Tiere dürfen nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt werden.

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei einer repräsentativen, betriebsindividuell festgelegten Anzahl der Tiere die Betäubung durch Reflexprüfung (Cornealreflex und Kammreflex und Prüfung auf Atmung und spontanes Blinzeln) kontrollieren und protokollieren. **sAbw**

²³ K.O., wenn keine für den Tierschutz verantwortliche Person angetroffen werden kann.

Werden Unzulänglichkeiten bei der Betäubung festgestellt, sind sofort die Ursachen abzuklären und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. **K.O.**²⁴

Nicht vollständig betäubte Tiere müssen erkannt und nachbetäubt werden. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

Für den Fall, dass ein Betäubungsgerät ausfällt, muss ein funktionstüchtiger Ersatz zur Verfügung stehen. Die notwendigen Gerätschaften müssen funktionsfähig sein und griffbereit zur Verfügung stehen.

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei einer repräsentativen, betriebsindividuell festgelegten Anzahl der Tiere die Entblutung kontrollieren und protokollieren. **sAbw**

Werden Unzulänglichkeiten bei der Entblutung festgestellt, sind die Ursachen abzuklären und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. **K.O.**²⁵

Diese Maßnahmen müssen ebenfalls protokolliert werden. In Fällen, in denen die Tiere nicht ausreichend entblutet sind, sind diese umgehend nachzuschneiden oder tierschutzgerecht zu töten.

Die Entblutung muss so schnell wie möglich auf die Betäubung folgen. Alle Tiere müssen mittels Durchtrennen beider Halsschlagadern entblutet werden. **sAbw**

Die Entblutezeit muss mindestens 90 Sekunden betragen. **sAbw**²⁶

Die Schlachtbandgeschwindigkeit muss so eingestellt sein, dass die Mitarbeiter unzureichend entblutete Tiere erkennen und genug Zeit haben, diese nachzuschneiden oder – falls erforderlich – fachgerecht zu töten.

Jedes Tier muss tot sein, wenn es in die Brühung kommt.

Empfehlungen:

Eine irreversible Betäubung wird empfohlen.

8.5.2 Zulässige Betäubungsverfahren

Zugelassene Betäubungsverfahren sind die CO₂-Betäubung, die elektrische Durchströmung im Wasserbad, die elektrische Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten, Bolzenschuss und Kopfschlag.

²⁴ K.O., wenn bei mehr als 1 % der Tiere eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung festgestellt wurde, ohne dass sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden.

²⁵ K.O., wenn bei mehr als 1 % der Tiere eine fragwürdige oder mangelhafte Entblutung festgestellt wird, ohne dass sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden.

²⁶ sAbw, wenn der Zeitraum für die Entblutung bei mehr als 2 % der geschlachteten Tiere kürzer als 90 Sekunden ist.

CO₂-Betäubung

Die Tiere müssen so aus den Transportbehältern entladen werden, dass sie auf dem Förderband nicht aufeinander fallen. Die Fallhöhe auf das Förderband darf 30 cm nicht überschreiten.

Die Betäubungswirkung muss nach Verlassen der Betäubungsanlage mindestens 45 Sekunden anhalten. Ein Wiedererlangen des Bewusstseins vor oder während der Entblutung darf nicht vorkommen.

Betäubungstunnel und Betäubungskammern müssen Sichtfenster haben, so dass die Beobachtung der Tiere von außen jederzeit möglich ist. Es muss die Möglichkeit geben, die Anlage an mehreren Stellen zu öffnen, um bei Störungen unverzüglich einzugreifen.

Während des Betäubungsvorgangs müssen die Gaskonzentrationen in den unterschiedlichen Gaszonen permanent aufgezeichnet werden. Es muss kontrolliert und protokolliert werden, wie lange die Verweildauer in den Gasphasen ist. Ein Absinken der Gaskonzentration oder Störungen in der Gaszufuhr müssen optisch und akustisch signalisiert werden und auch bei der Beschickung der Anlage erkennbar sein. **K.O.**²⁷

Die Messsonden müssen ein repräsentatives Ergebnis der Gaskonzentration im Tunnel liefern. Sofern die Messsonden im Abluftstrom des Betäubungstunnels platziert sind, muss sichergestellt werden, dass deren Messergebnis den Konzentrationen der unterschiedlichen Gaszonen im Betäubungstunnel entspricht. Dazu ist die Gaskonzentration in allen Abschnitten des Betäubungstunnels mit unterschiedlicher Gaskonzentration auf Tierhöhe spätestens alle 4 Stunden zu überprüfen und zu protokollieren. Im Falle von zu geringer Gaskonzentration oder Abweichungen vom Ergebnis der Messung im Betäubungstunnel ist die Anlage zu stoppen und vor Wiederinbetriebnahme korrekt einzustellen.

Die Messsonden sind mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren und mindestens einmal jährlich zu eichen. Über die Kontrolle und Eichung sind Nachweise vorzuhalten. **sAbw**

Für die Anlage muss ein technischer Wartungsplan vorliegen, dementsprechend sie mindestens einmal jährlich überprüft wird, bei Auffälligkeiten sofort. **sAbw**

Über die Wartung und Eichung sind Nachweise vorzuhalten. **sAbw**

Elektrische Durchströmung im Wasserbad

Die Wasserbadbetäubung ist für eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2022 zulässig, wenn dem Geflügel-liefernden Betrieb keine anderen Tierschutzlabel-zertifizierten Schlachtunternehmen in der Nähe zur Verfügung stehen (Nachweis ist dem Deutschen Tierschutzbund vorzulegen) oder diese nicht innerhalb der maximalen Transportzeit von 4 Stunden erreichbar sind.

Die Schlachtbügel müssen der Größe der Tiere angepasst sein. Die Ständer müssen guten Halt im Schlachtbügel und engen Kontakt zu ihm haben.

Die Schlachtbügel müssen sauber und mit Wasser benetzt sein.

²⁷ K.O., wenn die Einrichtungen zur Kontrolle und Dokumentation der Gaskonzentration sowie zur Signalisierung von Abweichungen nicht funktionieren, während die Anlage betrieben wird

Das Einhängen der Tiere muss ruhig und vorsichtig mit beiden Händen erfolgen. Jedes Tier muss einzeln in den Schlachtbügel gehängt werden.

Verletzte Tiere dürfen nicht in die Schlachtbügel gehängt werden. Sie müssen von sachkundigem Personal erkannt und sofort betäubt und getötet werden. Beim Einhängen in die Schlachtbügel dürfen den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden.

Die Eintauchtiefe jedes Tieres ist so anzupassen, dass der komplette Kopf bis zum Schultergürtel in das Wasser eintaucht.

Es darf nicht vorkommen, dass Tiere das Wasserbad umgehen beziehungsweise nicht mit dem Kopf ins Wasserbad eintauchen. Ferner darf es nicht vorkommen, dass Tiere zuerst mit den Flügeln und dann mit dem Kopf in das Wasserbad tauchen.

Zwischen Einhängen der Tiere und deren Betäubung dürfen nicht mehr als 12 Sekunden liegen.

sAbw

Werden Breast Comforter oder Blaulicht eingesetzt, kann der Zeitraum auf maximal 20 Sekunden verlängert werden. **sAbw**

Die Stromfrequenz darf 120 Hz nicht überschreiten.

Befinden sich mehrere Tiere gleichzeitig im Wasserbad, muss das Betäubungsprotokoll für mindestens 10 % der täglich betäubten Tiere nach folgender Rechnung überprüft werden:
Stromstärke pro Tier = Angezeigte Stromstärke/Anzahl gleichzeitig eintauchende Tiere

Bei Abweichungen muss die Fehlerquelle ermittelt und abgestellt werden.

Die Überprüfung der Betäubungsprotokolle, die Ermittlung von Fehlerquellen und die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen protokolliert werden.

Einmal pro Minute müssen die Betäubungsströme aufgezeichnet werden. **K.O.**²⁸

Bei Abweichungen muss die Fehlerquelle ermittelt und abgestellt werden. Die Ermittlung von Fehlerquellen und die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen protokolliert werden.

Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber maximal 5 bis 7 Sekunden nach Verlassen des Wasserbades erfolgen. **sAbw**²⁹

Es darf nicht vorkommen, dass ein Tier vor oder während der Entblutung das Bewusstsein wiedererlangt.

Kommt es zu einem Bandstopp, müssen die noch in den Bügeln hängenden Tiere nach spätestens 2 Minuten aus den Bügeln genommen werden. Bereits betäubte Tiere müssen sofort per Hand entblutet

²⁸ K.O., wenn die Einrichtungen zur Kontrolle und Dokumentation der Betäubungsströme nicht funktionieren, während die Betäubungsanlage betrieben wird.

²⁹ sAbw, wenn der Zeitraum zwischen Betäubung und Entblutung bei mehr als 2 % der betäubten Tiere länger als 7 Sekunden beträgt.

werden. Dabei sind diejenigen Tiere als erste zu entbluten, bei denen der Zeitpunkt der Betäubung am längsten zurück liegt.

Für die Anlage muss ein technischer Wartungsplan vorliegen, dementsprechend sie mindestens einmal jährlich überprüft wird, bei Auffälligkeiten sofort. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

sAbw

Elektrische Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten

Jedes Tier muss so fixiert werden, dass die Elektroden sicher angesetzt werden können.

Die Elektroden müssen sauber sein.

Betäubungsgeräte müssen über ein optisches oder akustisches Signal, das das Ende der Stromflusszeit meldet, verfügen. **K.O.**³⁰

Folgende technische Parameter müssen bei der elektrischen Durchströmung erfüllt sein: 300 bis 400 mA bei 100 bis 120 V und 50 Hz. Der Stromfluss muss mindestens 4 Sekunden anhalten.

Betäubungsgeräte müssen über eine Anzeige für Spannung und Stromstärke verfügen und eine Warneinrichtung haben, die bei fehlerhaftem Stromstärkeverlauf ein Signal aussendet. **K.O.**³¹

Betäubungsgeräte müssen regelmäßig nach Herstellerangaben gewartet werden. Mindestens einmal jährlich müssen sie überprüft und geeicht werden. Bei Auffälligkeiten muss das Betäubungsgerät sofort überprüft und Mängel müssen sofort behoben werden. **sAbw**³²

Über die Wartung und Eichung sind Nachweise vorzuhalten.

Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber 10 Sekunden nach Beendigung des Stromflusses erfolgen. **sAbw**³³

Es darf nicht vorkommen, dass ein Tier vor oder während der Entblutung das Bewusstsein wiedererlangt.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, dass der Stromfluss mindestens 7 Sekunden anhält.

Bolzenschuss

Jedes Tier muss so fixiert werden, dass das Betäubungsgerät sicher angesetzt werden kann.

Das Gerät muss im rechten Winkel frontal auf dem Kopf angesetzt werden.

³⁰ K.O., wenn die Einrichtung zur Signalisierung des Endes der Stromflusszeit nicht funktioniert, während die Anlage betrieben wird.

³¹ K.O., wenn die Einrichtungen zur Kontrolle der Spannung und Stromstärke sowie zur Signalisierung fehlerhafter Stromstärkeverläufe nicht funktionieren, während die Anlage betrieben wird.

³² sAbw, wenn Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die nicht in einem einwandfreien, funktions-tüchtigen Zustand sind.

³³ sAbw, wenn der Zeitraum zwischen Betäubung und Entblutung bei mehr als 2 % der betäubten Tiere länger als 10 Sekunden ist.

Betäubungsgeräte müssen nach jedem Schlachttag gereinigt werden. Die Reinigung ist zu protokollieren.

Betäubungsgeräte müssen regelmäßig nach Herstellerangaben gewartet und mindestens einmal jährlich überprüft werden. Bei Auffälligkeiten muss das Betäubungsgerät sofort überprüft und Mängel müssen sofort behoben werden. [sAbw](#)³⁴

Über die Wartung und Eichung sind Nachweise vorzuhalten.

Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber 10 Sekunden nach dem Schuss erfolgen. [sAbw](#)³⁵

Es darf nicht vorkommen, dass ein Tier vor oder während der Entblutung das Bewusstsein wiedererlangt.

Kopfschlag

Jedes Tier muss so fixiert werden, dass das entsprechende Gerät für den Kopfschlag sicher angesetzt werden kann.

Bei der Betäubung durch Kopfschlag muss mittels eines stumpfen Schläges mit einem entsprechenden Gerät der Kopf des Tieres so getroffen werden, dass das Tier nach dem ersten Schlag bewusstlos ist.

Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber 10 Sekunden nach dem Schlag erfolgen. [sAbw](#)³⁶

Es darf nicht vorkommen, dass ein Tier vor oder während der Entblutung das Bewusstsein wiedererlangt.

³⁴ sAbw, wenn Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die nicht in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand sind.

³⁵ sAbw, wenn der Zeitraum zwischen Betäubung und Entblutung bei 2 % der betäubten Tiere länger als 10 Sekunden ist.

³⁶ Siehe 35

9 Anhang

9.1 Liste "Reserve-Antibiotika"

Gemäß Kapitel 4.2.5 "Behandlung im Krankheitsfall" ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen im Tierschutzlabel-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demnach nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist). Die folgende Liste dieser „Reserve-Antibiotika“ umfasst diese Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, welche eine Zulassung für Masthühner besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 3: Liste "Reserve-Antibiotika"

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Masthühnern zugelassene Präparate
Fluorchinolone	Enrofloxacin	Baytril® Enro-K® Enro-Sleecol® Enroflox® Enrotron® Enroxal® Lanflox® Spectron® Quinoflox® Unisol®
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin 12%® Belacol 100%® Belacol 24%® Belacol 12%® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistinsulfat, verschiedene Präparate
Makrolide	Tilmicosin Tylosin Tylvalosin	Pulmotil AC® Klato lan feed® Pharmasin 100%® Tylo-Suscit 100%® Tylogran® Tylosintartrat 100%® Aivlosin 625 mg/g®
Quelle: www.vetidata.de , Stand: September 2018		

10 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltenden Unterlagen 10.1 bis 10.5 sind als Auszug veröffentlicht.

10.1 Antrag für die Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie

10.2 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung

10.3 Beurteilung Gait Score Schema 1

10.4 Beurteilung Gait Score Schema 2

10.5 Beurteilungsmethode Gait Score